

## Konrad-Mayer & Peter-Scheufler Stiftung

# BESCHLUSS

Der Stiftungsvorstand der

### Konrad Mayer & Peter Scheufler Stiftung

hat nachfolgenden Beschluss gefasst:

§ 2 der Satzung soll künftig wie folgt lauten:

## § 2

### Stiftungszweck

2.1 Der Zweck der Stiftung sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, des Tierschutzes und des Umweltschutzes durch die finanzielle Förderung und Unterstützung.

- a) der Heilung und Pflege aidskranker Menschen,
- b) von Kindern in Not,
- c) des Tierschutzes,
- d) des Umweltschutzes.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

zu a)

- die finanzielle Förderung von klinischen Einrichtungen für aidskranke Menschen;
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der physischen und psychischen Situation aidskranker Menschen;
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung des Umfelds aidskranker Menschen und deren Angehöriger sowohl im klinischen als auch im privaten Bereich;
- die finanzielle Unterstützung und Einrichtung von Hospizinstitutionen;
- Der Stiftungszweck kann auch erfüllt werden durch die Förderung von konkreten Projekten der Aidshilfe München e.V.;

zu b)

- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Erziehung, Ausbildung und Verbesserung der Lebensumstände von Kindern dienen, die in Entwicklungsländern oder Ländern der so genannten „Dritten Welt“ leben;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften von ambulanten und therapeutischen Einrichtungen und der Betreuung von Kindern dienen, die verwaist sind oder denen das Verbleiben in der Herkunftsfamilie zeitweilig oder auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Erziehung und Ausbildung von Kindern dienen, die in vorgenannten Einrichtungen ihren Lebensmittelpunkt haben;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der psychischen und physischen Situation von Kindern, die Opfer von Gewalttaten wurden;

- die finanzielle Förderung und Unterstützung von klinischen Einrichtungen, insbesondere Kinderstationen sowie Rehabilitationseinrichtungen für Kinder;

zu c)

- Erhaltung der Meeressäugetiere (Wale, Delphine)
- Erhaltung der Großkatzen
- Pflege von Tieren, die durch Menschen verletzt wurden

zu d)

- Erhaltung und Ausbau von Naturreservaten und Umweltschutzgebieten
- Renaturierung zerstörter Gebiete

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.3 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck (§ 2 Abs. 1) unmittelbar selbst, durch von der Stiftung beauftragte Hilfspersonen oder durch Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**SATZUNG**  
**der**  
**Konrad Mayer-Stiftung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen Konrad Mayer-Stiftung.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Haar.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- 2.1 Der Zweck der Stiftung sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge und die Förderung kultureller Zwecke durch die finanzielle Förderung und Unterstützung.
  - a) der Heilung und Pflege aidskranker Menschen,
  - b) von Kindern in Not,
  - c) kultureller Zwecke.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

zu a)

- die finanzielle Förderung von klinischen Einrichtungen für aidsranke Menschen;
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der physischen und psychischen Situation aidskranker Menschen;
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung des Umfelds aidskranker Menschen und deren Angehöriger sowohl im klinischen als auch im privaten Bereich;
- die finanzielle Unterstützung und Einrichtung von Hospizinstitutionen;
- Der Stiftungszweck kann auch erfüllt werden durch die Förderung von konkreten Projekten der Aidshilfe München e.V.;

zu b)

- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Erziehung, Ausbildung und Verbesserung der Lebensumstände von Kindern dienen, die in Entwicklungsländern oder Ländern der so genannten „Dritten Welt“ leben;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften von ambulanten und therapeutischen Einrichtungen und der Betreuung von Kindern dienen, die verwaist sind oder denen das Verbleiben in der Herkunftsfamilie zeitweilig oder auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art, die der Erziehung und Ausbildung von Kindern dienen, die in vorgenannten Einrichtungen ihren Lebensmittelpunkt haben;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der psychischen und physischen Situation von Kindern, die Opfer von Gewalttaten wurden;
- die finanzielle Förderung und Unterstützung von klinischen Einrichtungen, insbesondere Kinderstationen sowie Rehabilitationseinrichtungen für Kinder;

zu c)

- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen oder Vorführungen durch Gewährung von Zuschüssen an die Veranstalter;
- die Förderung der Denkmalpflege, beispielsweise durch Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen zur Erhaltung und Wiederherstellung vom Denkmalschutz anerkannter Bau- und Bodendenkmäler.

Die finanzielle Förderung und Unterstützung des unter a), b) und c) genannten Stiftungszwecks soll nach Möglichkeit im Verhältnis 30 % (a), 50 % (b) und 20 % (c) erfolgen.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.3 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck (§ 2 Abs. 1) unmittelbar selbst, durch von der Stiftung beauftragte Hilfspersonen oder durch Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### § 3

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

- 3.1 Stiftungsvermögen ist das bei der Errichtung auf die Stiftung übertragene Barvermögen von 307.000,00 Euro (in Worten: Dreihundertsiebentausend Euro)
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 3.3 Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- 3.4 Umschichtungsgewinne können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungsvermögen als auch dem Stiftungsertrag zugeführt wird.
- 3.5 Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Stiftung unterstützt im Einklang mit § 58 Nr. 5 AO in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe den Stifter und seine Angehörigen, pflegt ihre Gräber und ehrt ihr Andenken.

### § 4

#### **Stiftungsorgane**

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- 4.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

**§ 5****Stiftungsvorstand**

- 5.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen.
- 5.2 Dem Stiftungsvorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) ein weiteres Mitglied.
- 5.3 Der Stifter ist ein Vorstandsvorsitzender, seine Amtszeit ist nicht beschränkt. Wenn der Stifter aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, soll der Stiftungsvorstand ebenso drei Mitglieder haben; das dritte Mitglied wird vom Stifter direkt oder in seinem Testament benannt.
- 5.4 Die Amtsdauer der anderen Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen bei der Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Stiftungsvorstandsmitglieder werden vom Stiftungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss bestellt und ggf. aus wichtigem Grund abberufen.
- 5.5 Die Mitglieder führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- 5.6 Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6****Vorsitz und Beschlussfassung**

- 6.1 Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wenn dieses Amt nicht mehr vom Stifter selbst bekleidet wird. Er wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Solange der Stifter selbst Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist, kann er die Stiftung allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, der Stellvertreter handelt nur im Verhinderungsfalle zusammen mit einem weiteren Mitglied.
- 6.2 Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Stiftungsvorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsvorstandsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- 6.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 6.4 Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Abwesende Stiftungsvorstandsmitglieder und die Stiftungsaufsicht werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 6.5 Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsvorstandsmitglieder einstimmig

beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zulässig; Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung nicht gefährden. Die einschlägigen Vorschriften der AO sind zu beachten. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie dürfen erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.6 Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung**

- 8.1 Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Stiftungsvorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- 8.2 Der Stiftungsvorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern sie nach dieser Satzung oder anderen Rechtsformen nicht anderen Personen obliegen oder übertragen wurden.
- 8.3 Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über
- a) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) den Abschluss von anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften sowie von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - c) die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - d) die Berufung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
- 8.4 Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- 8.5 Dem Stiftungsrat sind durch den Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu geben:
- a) der Wirtschaftsplan und der Jahresbericht,
  - b) der Abschluss von anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften sowie von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - c) die beabsichtigte Änderung von Förderrichtlinien gem. § 2.1 der Satzung,
  - d) die beabsichtigte Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks,
  - e) alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung.
- 8.6 Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat regelmäßig und umfassend über die Arbeit der Stiftung zu informieren.
- 8.7 Der Stiftungsvorstand kann Förderrichtlinien beschließen, aus denen sich die Kriterien für eine Förderung gem. § 2.1 der Stiftungssatzung ergeben.

- 8.8 Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete dem Stiftungsvorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Der Stiftungsvorstand kann dritten Hilfspersonen einzelne Tätigkeiten übertragen und ihnen hierfür ein angemessenes Entgelt zahlen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszweckes erfordert und die wirtschaftliche Lage der Stiftung zulässt.

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen.
- 9.2 Dem Stiftungsrat gehören an:
- a) der Stiftungsratsvorsitzende,
  - b) der stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende,
  - c) ein weiteres Mitglied.
- 9.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsvorstand bestellt und ggf. aus wichtigem Grund abberufen. Diese Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der im Stiftungsvorstand vertretenden Personen.
- 9.4 Die Amtsdauer der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ausscheidende Stiftungsratsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- 9.5 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Vorsitz und Beschlussfassung**

- 10.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.2 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Stiftungsratsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- 10.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 10.4 Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates, Vertretung**

- 11.1 Die Stiftungsratsmitglieder sollen ihre persönlichen und beruflichen Erfahrungen in die Arbeit der Stiftung einbringen. Der Stiftungsrat hat den Stiftungsvorstand in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen zu beraten. Er kann insbesondere Empfehlungen zur Mittelverwendung machen. An die Empfehlungen ist der Stiftungsvorstand nicht gebunden.
- 11.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, zu den Punkten § 8.5 lit. a) – e) der Stiftungssatzung eine Stellungnahme gegenüber dem Stiftungsvorstand abzugeben.
- 11.3 Der Stiftungsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

- 12.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege sind zu sammeln. Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres sind die Aufstellungen über die Einnahmen und die Aufgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.
- 12.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- 12.3 Die Abrechnung wird von einer aufgrund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft.
- 12.4 Die Stiftung wird von der Deutschen Bank AG, Bereich Nachlass- und Stiftungsmanagement / Zentrale, Ludwigstraße 8 - 10, 55116 Mainz, verwaltet. Dies umfasst sowohl die Übernahme der laufenden Geschäfte der Stiftung und die Erstellung der Jahresberichte als auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- 15.1 Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.
- 15.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen.